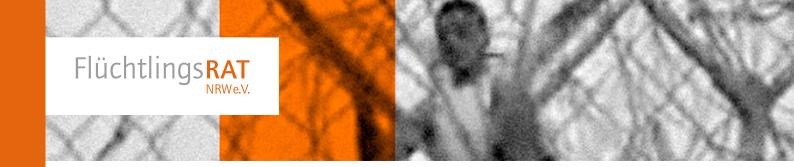
Flüchtlingsrat NRW e.V.

# Ehrenamtlich engagiert

für Schutzsuchende in und um Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW







Herausgeber: Flüchtlingsrat NRW e.V. Wittener Straße 201 44803 Bochum

Tel.: 0234 / 587 315 60 Fax: 0234 / 587 315 75 Mail: <info@frnrw.de>

Web: <a href="http://www.frnrw.de">http://www.frnrw.de</a>

FB: <www.facebook.com/FluechtlingsratNRW>

TW: <www.twitter.com/FRNRW>

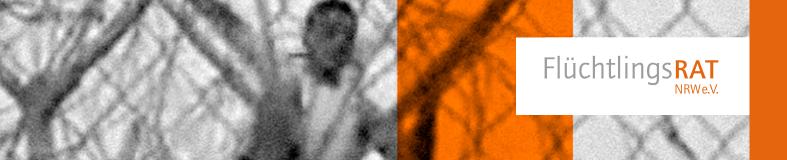
Redaktion: Mira Berlin, Birgit Naujoks

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft Köln

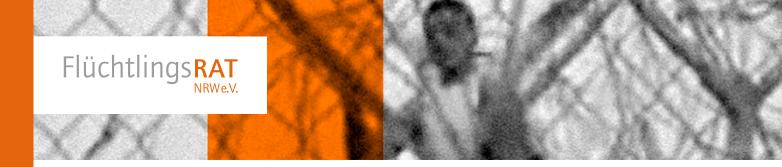
IBAN: DE 56 3702 0500 0008 0541 01 Ihre Spenden sind steuerlich absetzbar.

1. Auflage – veröffentlicht im Januar 2020



# Inhalt

Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW	4
Unterbringung von Flüchtlingen auf Landesebene: Entwicklungen	5
Das Landesaufnahmesystem in NRW	7
Warum ist ehrenamtliches Engagement in Aufnahmeeinrichtungen wichtig?	9
Hintergrund: Lebensbedingungen in Aufnahmeeinrichtungen	11
Rahmenbedingungen des Engagements in Aufnahmeeinrichtungen	13
Wie kann ich ehrenamtlich in einer Aufnahmeeinrichtung tätig werden?	14
Handlungsfelder für das Engagement	16
Anhang	22



# Ehrenamtlich engagiert – für Schutzsuchende in und um Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW

Mit der steigenden Zahl neu ankommender Schutzsuchender vor einigen Jahren haben sich in vielen Kommunen Nordrhein-Westfalens neue ehrenamtliche Initiativen und Vereine gegründet, die Flüchtlinge beim Ankommen und Bleiben unterstützen und begleiten. Auch in Orten mit zuvor kaum vorhandenem ehrenamtlichem Engagement in der Flüchtlingsarbeit haben sich zum Teil nachhaltige Unterstützungsstrukturen entwickelt.

Ehrenamtliche unterstützen Flüchtlinge in der Kommune bei Behördengängen, erklären Schreiben von Behörden, helfen bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, vermitteln Sprachkenntnisse und Beratung. Auf kommunaler Ebene bringen sich Ehrenamtliche zudem häufig strukturell zur Verbesserung der Situation von Flüchtlingen insgesamt ein.

Während 2015 die meisten Ehrenamtlichen in der Erstaufnahme tätig waren, arbeiten sie seit 2016 zunehmend im Bereich "Integration". Das Engagement hat sich vielfach weg von der Notversorgung hin zur Unterstützung bei der Schaffung langfristiger Perspektiven entwickelt.

Gleichzeitig müssen Menschen, die einen Asylantrag stellen, immer länger in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes leben. In NRW wurden die Aufenthaltszeiten im Dezember 2018 auf bis zu zwei Jahre ausgeweitet. Ein wirkliches Ankommen und gesellschaftliche Teilhabe werden Menschen, die in Aufnahmeeinrichtungen leben müssen, gesetzlich verwehrt.

Der Flüchtlingsrat NRW ist der Auffassung, dass der Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen durchschnittlich sechs Wochen nicht überschreiten sollte. Eine längerfristige Kasernierung von Schutzsuchenden in Massenunterkünften ist grundsätzlich abzulehnen. Auf politischer Ebene muss unter anderem dafür gestritten werden, die Aufenthaltszeiten in den Aufnahmeeinrichtungen wieder zu verkürzen, um für alle Schutzsuchenden Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe in den Kommunen zu schaffen.

Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen ist ehrenamtliches Engagement in und um Aufnahmeeinrichtungen nötig. Bislang ist dieses nur selten vorhanden.

Wir möchten in dieser Broschüre dafür sensibilisieren, warum Ehrenamt in Aufnahmeeinrichtungen wichtig ist und welche Formen des Engagements sinnvoll sind. Um in Aufnahmeeinrichtungen tätig werden zu können, ist es wichtig, die Strukturen und Funktionen dieser Einrichtungen zu kennen. Wir beschreiben daher zunächst die Entwicklungen der Unterbringung von Flüchtlingen auf Landesebene und das Landesaufnahmesystem.

<sup>1</sup> Vgl. Mediendienst Integration, "Wie engagieren sich ehrenamtliche Flüchtlingshelfer?": https://mediendienstintegration.de/migration/flucht-asyl/ehrenamt.html

# Unterbringung von Flüchtlingen auf Landesebene: Entwicklungen

# Entwicklungen der Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW

Aufnahmeeinrichtungen des Landes wurden in NRW zur Zentralisierung und gleichmäßigen Verteilung, aber auch mit dem Ziel der Abschreckung von Schutzsuchenden im Jahr 1993 geschaffen, nachdem die Zahl neu ankommender Schutzsuchender sukzessive gestiegen war. Schutzsuchende sollten ihre Asylverfahren in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes komplett durchlaufen und nur nach einem positiven Ausgang einer Kommune zugewiesen werden. Die Aufenthaltszeit in Aufnahmeeinrichtungen war gesetzlich auf bis zu sechs Wochen und maximal drei Monate festgelegt.

Da auch unter Ausschöpfung der maximalen Aufenthaltszeiten von drei Monaten die Asylverfahren i. d. R. nicht abgeschlossen werden konnten, wurden Schutzsuchende regelmäßig auch vor einer Entscheidung über den Asylantrag, nach ca. sechs Wochen Aufenthalt in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes, kommunal zugewiesen.

Mit dem Rückgang der Zahlen neu ankommender Schutzsuchender in den Folgejahren wurden auch die Unterbringungskapazitäten auf Landeswie kommunaler Ebene zurückgefahren. Auf den erneuten Anstieg ab 2008 wurde dann zu lange nicht reagiert. Dies führte ab 2012 und verstärkt ab 2014 zu einer Krise der Erstaufnahme. Es mussten u. a. zahlreiche Notunterkünfte eingerichtet werden, in denen auch oft Ehrenamtliche die staatliche Aufgabe der Aufnahme und Erstversorgung wahrnahmen.

Seit 2016 sinkt die Zahl neu ankommender Schutzsuchender stetig. NRW arbeitete in der Folgezeit daran, zu einer geordneten Struktur der Aufnahme zurückzukommen. Die Notunterkünfte des Landes wurden inzwischen wieder abgebaut oder in reguläre Aufnahmeeinrichtungen umgewandelt. In

Nordrhein-Westfalen werden derzeit 34 Aufnahmeeinrichtungen betrieben.

# Gewaltschutz und Mindeststandards in den Aufnahmeeinrichtungen

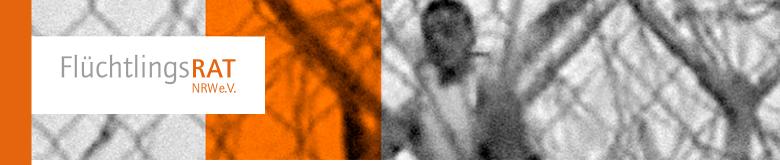
Im Laufe der Krise der Erstaufnahme waren im September 2014 Misshandlungsfälle gegenüber Schutzsuchenden durch Wach- und Betreuungspersonal aus einer Aufnahmeeinrichtung in Burbach bekannt geworden. Erst nach diesen Vorfällen fanden die Anregungen für eine Neukonzeption der Flüchtlingsaufnahme, die von Seiten des Flüchtlingsrats NRW, der freien Wohlfahrtspflege und anderen NGOs zuvor geäußert worden waren, Gehör.

Seit Ende 2014 wurden verbindliche Mindeststandards, die jeweils für die Betreuungsorganisation und die Sicherheitsdienstleisterin<sup>2</sup> gelten, sowie strengere Standards für den Einsatz von Sicherheitskräften (sog. 8-Punkte-Plan<sup>3</sup>) festgelegt.

Ab 2016 wurde in jeder Aufnahmeeinrichtung eine unabhängige Beschwerdestelle eingerichtet, an die sich Schutzsuchende mit Anliegen und Beschwerden wenden können und die zwischen den beteiligten Akteurinnen vor Ort vermittelt (→ siehe auch: "Akteurinnen in Aufnahmeeinrichtungen und ihre Funktionen").

Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW e.V. hat beschlossen, in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. In Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, verwenden wir hier daher ausschließlich die weibliche Bezeichnung.

<sup>3</sup> Vgl. Bezirksregierung Arnsberg: Presse-Information 179/14 zum 8-Punkte-Plan: https://www.bezrer-koeln. nrw.de/brk\_internet/leistungen/abteilung02/20/ 8punkte\_plan\_sicherheit.pdf (01.10.2014)



Seit April 2017 gilt für Aufnahmeeinrichtungen in NRW zudem ein verbindliches Landesgewaltschutzkonzept<sup>4</sup>. Dieses beinhaltet bauliche, organisatorische und institutionelle sowie sozialpädagogische und psychologische Maßnahmen, um Gewalt in den Aufnahmeeinrichtungen vorzubeugen bzw. darauf zu reagieren.

Die Einhaltung der Qualitäts- und Sicherheitsstandards wird durch die Einrichtungsleitung, d. h. die jeweilige Bezirksregierung, überwacht. Darüber hinaus werden Mobile Kontrollteams (MKT) der Bezirksregierungen eingesetzt, die stichprobenartig Kontrollen der Aufnahmeeinrichtungen durchführen.

#### Aufenthaltszeiten in der Landesaufnahme

Gleichzeitig wurde die Verweildauer in Aufnahmeeinrichtungen der Länder durch Bundes- und Landesgesetze immer weiter ausgedehnt. Zunächst wurde sie bundesweit im Oktober 2015 generell von maximal drei auf sechs Monate ausgeweitet. Schutzsuchende aus sog. sicheren Herkunftsstaaten<sup>5</sup> werden seitdem auch über sechs Monate hinaus verpflichtet in Aufnahmeeinrichtungen des Landes zu wohnen, im Regelfall bis zu ihrer Ausreise bzw. Abschiebung. Durch eine landesgesetzliche Regelung müssen Schutzsuchende in NRW seit Dezember 2018 grundsätzlich bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens und bei Ablehnung als "offensichtlich

unbegründet" oder "unzulässig" grundsätzlich bis zu ihrer Ausreise oder Abschiebung in den Aufnahmeeinrichtungen wohnen – längstens 24 Monate. Seit August 2019 müssen zudem bundesweit auch Schutzsuchende, deren Asylanträge als "einfach unbegründet" abgelehnt worden sind, grundsätzlich bis zu ihrer Ausreise bzw. Abschiebung in den Aufnahmeeinrichtungen verbleiben – längstens 18 Monate.<sup>6</sup> Lediglich Familien mit minderjährigen Kindern müssen unabhängig vom Verfahrensstand nach sechs Monaten zugewiesen werden.

Mit der Ausweitung der Verweildauer in Aufnahmeeinrichtungen des Landes und dem Vorhaben, den Kommunen möglichst nur noch anerkannte Schutzsuchende zuzuweisen, möchten die Bundesund die NRW-Landesregierung nach eigener Aussage "die Kommunen entlasten". Durch die Zentralisierung sollen zudem Abschiebungen erleichtert werden. Da es auch nach negativem Abschluss eines Asylverfahrens immer wieder individuelle Gründe gibt, die ein Aufenthaltsrecht begründen bzw. einer Abschiebung entgegenstehen, werden jedoch auch weiterhin Schutzsuchende ohne Anerkennung im Asylverfahren in den Kommunen ankommen.

<sup>4</sup> Das Landesgewaltschutzkonzept kann hier abgerufen werden: https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/landesgewaltschutzkonzept\_des\_landes\_nrw.pdf (03.2017)

<sup>5</sup> Die Liste der aktuell als sicher erklärten Herkunftsstaaten findet sich in Anlage II zu § 29a Asylgesetz. Sie umfasst derzeit die Länder Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Am 18.01.2019 wurde ein Gesetzentwurf, der bereits 2017 am Bundesrat gescheitert war, erneut im Bundestag beschlossen. Mit diesem sollen die Maghreb-Staaten und im neuen Gesetzentwurf zusätzlich Georgien als sog. sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden. Die Entscheidung des Bundesrates steht noch aus.

<sup>6</sup> Vgl. § 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG; die Aufenthaltsdauer von 18 Monaten kann sogar noch überschritten werden, wenn Schutzsuchende etwa bestimmte Mitwirkungspflichten ohne genügende Entschuldigung nicht erfüllen.

# Das Landesaufnahmesystem in NRW

Das Landesaufnahmesystem von NRW ist seit Dezember 2017 in drei Stufen unterteilt, die Schutzsuchende in der dargestellten Reihenfolge durchlaufen müssen.

### Die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA)

Schutzsuchende, die einen Asylantrag stellen möchten und sich in NRW aufhalten, müssen sich zunächst persönlich in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum melden. Dort wird ihre Identität geprüft.<sup>7</sup> eine ggf. notwendige akute medizinische Versorgung gewährleistet und über die Abfrage im EASY-Verteilsystem ("Erstverteilung von Asylbegehrenden") die zuständige Aufnahmeeinrichtung in Deutschland bestimmt, da eine bundesweite Verteilung von Schutzsuchenden vorgesehen ist. Schutzsuchende, die aus anderen Bundesländern nach NRW "verteilt" werden, müssen sich ebenfalls zunächst bei der LEA melden. Die LEA ist keine Unterbringungseinrichtung. Der Aufenthalt hier soll nur wenige Stunden andauern.

### Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE)

In NRW werden Schutzsuchende danach in einer von derzeit fünf Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE)<sup>8</sup> mit jeweils 600–1.000 Unterbringungsplätzen untergebracht. Während der Zeit in der EAE werden die Schutzsuchenden registriert, d.h. erkennungsdienstlich behandelt und es wird eine Untersuchung auf übertragbare Krankheiten<sup>9</sup> durchgeführt. Auch die förmliche Antragstellung und die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) finden während der Zeit in der EAE statt. Der Aufenthalt in der EAE soll etwa eine

Woche bis 10 Tage betragen, umfasst manchmal jedoch auch mehrere Wochen.

### Zentrale Unterbringungseinrichtungen (ZUE)

Danach folgt der Transfer in eine der 29 Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE).<sup>10</sup> Die ZUEen sind für 200 bis 1.000 Personen ausgelegt. In den ZUEen verbleiben die Schutzsuchenden bis zur Zuweisung in die Kommunen bzw. bis zur Ausreise oder Abschiebung.

In einigen ZUEen werden zu zwei Dritteln Schutzsuchende aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten sowie aus Georgien, Armenien und Aserbaidschan und weitere definierte Personengruppen untergebracht. Diese ZUEen werden als sog. Schwerpunkteinrichtungen bezeichnet. Derzeit sind dies die Aufnahmeeinrichtungen in Bonn-Bad Godesberg, Hamm, Ibbenbüren, Möhnesee, Ratingen und Viersen. Einige ZUEen werden ganz oder teilweise für die Unterbringung vulnerabler Personen genutzt, bspw. für Frauen, Alleinerziehende mit ihren Kindern und LSBTI-Schutzsuchende. Manche Aufnahmeeinrichtungen haben Teilbereiche für psychisch kranke bzw. traumatisierte Schutzsuchende sowie Schutzsuchende mit körperlichen Behinderungen.

#### Weitere Informationen zur Landesaufnahme

Die in den Landesaufnahmeeinrichtungen anfallenden Aufgaben wie Kontrolle, Versorgung und Transport obliegen unterschiedlichen Akteurinnen. Wer in welcher Funktion dort tätig ist, erläutern wir

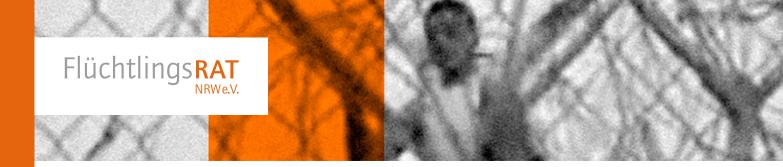
<sup>7</sup> Vql. § 16 Abs. 1a AsylG

<sup>8</sup> Die Standorte der Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) sind auf S. 24 aufgeführt.

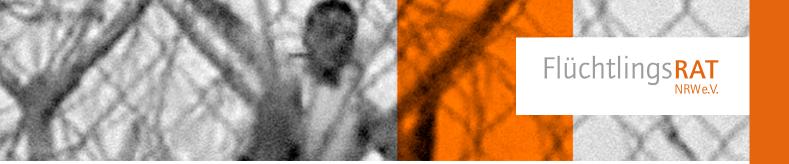
<sup>9</sup> Vgl. § 62 AsylG

<sup>10</sup> Die Standorte der Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) sind auf S. 24 aufgeführt

<sup>11</sup> Vgl. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration: Erlass zur Steuerung des Asylsystems – Umsetzung des Ausführungsgesetzes zu § 47 Abs. 1b AsylG: https://www.frnrw.de/fileadmin/frnrw/media/downloads/Themen\_a-Z/Asylverfahren/190716\_Erlass\_Umsetzung\_\_\_\_47\_Abs.\_1\_b\_AsylG.pdf



im Abschnitt "Akteurinnen in Aufnahmeeinrichtungen und ihre Funktionen" auf Seite 22 f. dieser Broschüre. Weitere Informationen zum Landesaufnahmesystem haben wir unter www.frnrw.de im Schwerpunkt "Unterbringung von Flüchtlingen" zusammengestellt.



# Warum ist ehrenamtliches Engagement in Aufnahmeeinrichtungen wichtig?

### Ehrenamtliche helfen gegen die Isolation und schaffen eine Brücke zur Kommune

In Aufnahmeeinrichtungen des Landes leben Menschen oft über einen langen Zeitraum isoliert von der Aufnahmegesellschaft. Durch das Leben in den großen, abgeschirmten und kontrollierten Anlagen, die zudem oft in der Peripherie gelegen sind, haben sie kaum Gelegenheit, Menschen außerhalb kennenzulernen. Die Vollversorgung und das Bereitstellen von Sonderdiensten in den Aufnahmeeinrichtungen schaffen ein Parallelsystem. Das dient auch dazu, Schutzsuchende von der Kommune und der ansässigen Bevölkerung fernzuhalten. Durch das Sachleistungsprinzip (→ siehe auch: "Hintergrund: Lebensbedingungen in Aufnahmeeinrichtungen") und entsprechend fehlende finanzielle Mittel entstehen zusätzlich praktische Hürden beim Zugang zu Angeboten in der Kommune.

Ehrenamtliche gehen auf die Menschen zu und helfen damit gegen die Isolation. Durch ihr Engagement kann eine Verbindung zur Kommune entstehen, in der Schutzsuchende aus der Aufnahmeeinrichtung dann stärker mitgedacht und einbezogen werden.

# Ehrenamtliche schaffen Sichtbarkeit der Bewohnerinnen

Aufnahmeeinrichtungen sind große Anlagen, in denen mehrere hundert Menschen leben und die nach außen hin teilweise deutlich abgeschottet sind. Die umliegende Bevölkerung weiß häufig nichts über die dort untergebrachten Menschen und deren Lebensbedingungen. Diese Umstände fördern Vorbehalte und Vorurteile. Durch ehrenamtliches Engagement wird die Situation der Schutzsuchenden in den Aufnahmeeinrichtungen der Bevölkerung vor Ort bewusster gemacht. Die Menschen dort werden in der Kommune sichtbarer

und die Aufnahmeeinrichtung weniger als Fremdkörper wahrgenommen.

# Ehrenamtliche füllen Wartezeit und mildern Belastungen

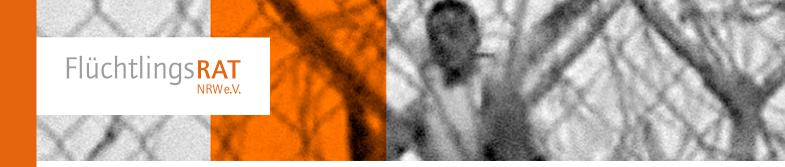
In Aufnahmeeinrichtungen leben Menschen oft über einen langen Zeitraum auf engem Raum und ohne Rückzugsmöglichkeiten. Sie haben dort keine ausreichenden Möglichkeiten sinnvoller Beschäftigung, die ihnen den Aufbau eines echten und strukturierten Alltagslebens ermöglichen würden. Bspw. haben sie i. d. R. keinen Zugang zu Integrationskursen oder zum Arbeitsmarkt (→ siehe auch: "Hintergrund: Lebensbedingungen in Aufnahmeeinrichtungen"). Die fehlende Sicherheit einer eigenen Tagesstruktur befördert häufig bestehende Zukunftsängste und psychische Belastungen, die etwa durch Erlebnisse vor und während der Flucht entstanden sind.

Ehrenamtliche bieten ihren Kontakt und sinnvolle tagesstrukturierende Aktivitäten an. Sie schaffen damit Zerstreuung, aber auch positive Alltagserfahrungen, die wieder Mut und Perspektiven vorstellbar machen.

# Ehrenamtliche sind unabhängige Begleiterinnen

In den Aufnahmeeinrichtungen arbeiten hauptamtliche Sozialarbeiterinnen und Sozialbetreuerinnen, die in Alltagsbelangen ansprechbar sind und u. a. auch Angebote zur Freizeitgestaltung machen. Für eine intensive Begleitung ist der Personalschlüssel jedoch nicht ausgelegt. Zudem bauen Sozialbetreuerinnen professionell-distanzierte Beziehungen auf und haben auch eine kontrollierende Funktion inne.

Ehrenamtliche können andere Beziehungen aufbauen und eine unabhängige Begleitung sein.



## Ehrenamtliche halten die Augen offen: Schutzsuchende brauchen Solidarität

Die Wahrnehmung von bestimmten Rechten ist für Schutzsuchende in den Aufnahmeeinrichtungen aus praktischen Gründen oft schwierig. Dies betrifft bspw. eine angemessene gesundheitliche Versorgung, den Schulbesuch der Kinder oder den Zugang zu im Asylverfahren benötigten Rechtsanwältinnen.

Ehrenamtliche sind oft wichtige Fürsprecherinnen und Vermittlerinnen der Belange von Schutzsuchenden.

# Hintergrund: Lebensbedingungen in Aufnahmeeinrichtungen

### Sachleistungsprinzip<sup>12</sup>

In Aufnahmeeinrichtungen gilt das Sachleistungsprinzip. Dinge des alltäglichen Bedarfs wie Unterkunft, Mahlzeiten, Hygieneartikel oder Kleidung werden in Form von Sachleistungen gewährt.
Auch Leistungen für persönliche Bedarfe (bspw. für Fahrtkosten, Handyvertrag, Freizeitaktivitäten) sollen, soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, durch Sachleistungen gedeckt werden. I. d. R. wird den Bewohnerinnen der Aufnahmeeinrichtungen jedoch ein Betrag von ungefähr 30,00 € wöchentlich bar ausgezahlt. Damit können bspw. die Kosten für eine oft dringend benötigte Rechtsanwältin nicht aufgebracht werden. Auch anfallende weite Fahrtwege können nicht bezahlt werden.

### Residenzpflicht<sup>13</sup>

Die Bewegungsfreiheit der Bewohnerinnen von Aufnahmeeinrichtungen ist auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die Einrichtung liegt. Sie dürfen somit diesen Bereich nicht verlassen, es sei denn, sie haben Termine bei Gerichten oder Behörden außerhalb des Bezirks. Wenn zwingende Gründe vorliegen, kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Schutzsuchenden das Verlassen des Bezirks erlauben. Verstöße gegen die Residenzpflicht können ein Bußgeld nach sich ziehen und Auswirkungen auf das Asylverfahren haben.

### Wartefrist beim Arbeitsmarktzugang

Während der Zeit, die Schutzsuchende in einer Aufnahmeeinrichtung leben müssen, dürfen sie mindestens neun Monate keine Erwerbstätigkeit ausüben.¹⁴ Innerhalb der Aufnahmeeinrichtung können Arbeitsgelegenheiten vergeben werden, die der Aufrechterhaltung und Betreibung der Unterkünfte dienen, wie bspw. Reinigungsarbeiten oder Mitarbeit in der Kleiderkammer. Arbeitsgelegenheiten begründen keine Arbeitsverhältnisse und dienen i. d. R. nicht der Arbeitsmarktintegration. Schutzsuchende können durch Arbeitsgelegenheiten jedoch den Barbetrag aufbessern, den sie wöchentlich erhalten. Das Einkommen von 0,80 € pro Stunde bleibt anrechnungsfrei auf Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes.

### Keine Schulpflicht<sup>15</sup>

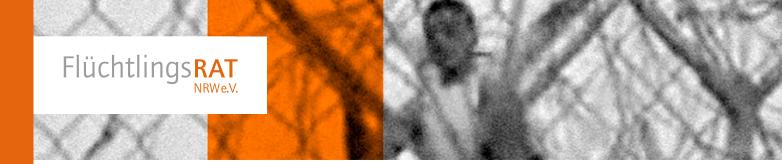
Die Schulpflicht beginnt für Kinder von Schutzsuchenden in NRW erst mit der Zuweisung in eine Kommune. Kinder, die in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, haben lediglich ein Schulbesuchsrecht. Von Seiten der Behörden fehlen bislang Lösungen, um das Recht der Kinder auf Bildung einzulösen. Die Kinder werden daher oft über Monate vom Schulbesuch ausgeschlossen. Bildungsbiografien werden (noch weiter) unterbrochen oder gar nicht begonnen.

<sup>12</sup> Vgl. § 3 AsylbLG

<sup>13</sup> Vgl. § 56 AsylG

<sup>14</sup> Vgl. § 61 AsylG

<sup>15</sup> Vgl. § 34 Abs. 6 SchulG NRW



### I. d. R. kein Zugang zu Integrationskursen<sup>16</sup>

Vom Zugang zu den Integrationskursen des BAMF sind Schutzsuchende in Aufnahmeeinrichtungen des Landes i. d. R. ausgeschlossen. Es gibt rechtliche und praktische Hürden beim Integrationskurszugang. Lediglich Schutzsuchende aus Syrien und Eritrea<sup>17</sup> sowie unter bestimmten Voraussetzungen Schutzsuchende aus anderen Ländern, die vor dem 1.8.2019 eingereist sind, können zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden, wenn freie Kursplätze zur Verfügung stehen. Neben der Verfügbarkeit freier Kursplätze stellt dabei die Erreichbarkeit des Kursortes eine weitere praktische Hürde dar.

# Keine Privatsphäre und keine Selbstbestimmung

In Aufnahmeeinrichtungen leben regelmäßig vier bis acht Schutzsuchende in einem Zimmer. Oft müssen sie sich mit weiteren Bewohnerinnen die sanitären Anlagen teilen. Es gibt daher kaum Möglichkeiten des Rückzugs und keine Privatsphäre. Das Leben in einer Aufnahmeeinrichtung ist zudem einschränkend und fremdbestimmt. Da die Verpflegung über eine Kantine mit geregelten Essenszeiten erfolgt, können die Bewohnerinnen nicht frei entscheiden, wann und was sie essen möchten. Sie dürfen ihre Zimmer nicht nach ihren Bedürfnissen gestalten und bspw. keine eigenen technischen Geräte hineinstellen. Es werden zudem regelmäßig Zimmerkontrollen durchgeführt.

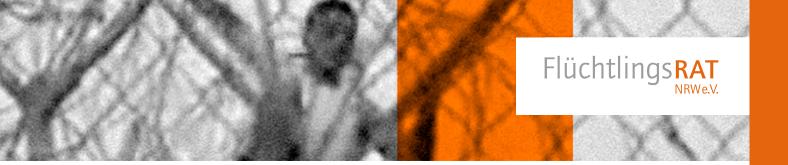
# Auswirkungen der späten oder ausbleibenden Zuweisung in eine Kommune

Je länger Schutzsuchende in den großen Sammelunterkünften leben müssen, desto belastender wird der Aufenthalt dort. Häufig sind sie bereits durch Erlebnisse im Herkunftsland und auf der oft langen Flucht sowie die Angst um zurückgelassene Angehörige massiven psychischen Belastungen ausgesetzt, die sich durch die beschriebenen Lebensumstände in den Aufnahmeeinrichtungen noch verstärken können. Eine ausreichende psychosoziale Versorgung ist dort zudem nicht gewährleistet. Wenn sie nach monatelangem Warten doch noch einer Kommune zugewiesen werden sollten, ist es oft schon allein aufgrund des psychischen Gesundheitszustands für die Schutzsuchenden äußerst schwierig, die "Integrationsleistungen" zu erbringen, die dann von ihnen erwartet werden.

Hinzu kommt, dass ein langer Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen ohne Zugang zum Arbeitsmarkt zum Verlust beruflicher Kompetenzen führen kann. Die Fähigkeiten zur Selbstorganisation können durch die Vollversorgung in Aufnahmeeinrichtungen ebenfalls beeinträchtigt sein. Durch den i. d. R. fehlenden Zugang zu Integrationskursen und fehlenden Kontakten zur anwohnenden Bevölkerung fehlen zudem häufig Sprachkenntnisse. All dies führt dazu, dass es schwieriger wird, Teilhabemöglichkeiten in den Kommunen wahrzunehmen und sich eine Lebensperspektive aufzubauen.

<sup>16</sup> Vql. § 44 Abs. 4 AufenthG

<sup>17</sup> Seit dem 01.08.2019 wird nur noch für Schutzsuchende aus den Herkunftsstaaten Syrien und Eritrea davon ausgegangen, dass bei ihnen "ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist". Zuvor wurde dies zusätzlich bei Schutzsuchenden aus dem Irak, dem Iran und aus Somalia angenommen. Die Möglichkeit unabhängig von einem Stichtag und weiteren Voraussetzungen bei verfügbaren Kursplätzen zum Integrationskurs zugelassen werden zu können, knüpft an diese Vermutung an (vgl. § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG).



# Rahmenbedingungen des Engagements in Aufnahmeeinrichtungen

Ehrenamtliches Engagement in Aufnahmeeinrichtungen unterscheidet sich von ehrenamtlichem Engagement in der Kommune. Dies wird in folgenden Aspekten deutlich:

### Die Bedarfe hinsichtlich der Art des Engagements unterscheiden sich.

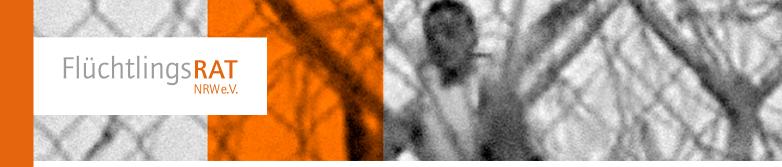
Der Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen ist befristet. Im Fokus stehen daher weniger der Aufbau langfristiger Bindungen und das Begleiten des Integrationsprozesses. Vielmehr geht es vor allem darum, eine andere Form der Teilhabe im Sinne von Orientierung und Kontakt zur aufnehmenden Bevölkerung zu ermöglichen sowie Beistand zu leisten.

#### Das Engagement wird stärker reglementiert.

Aufnahmeeinrichtungen sind umzäunte und kontrollierte Einrichtungen. Um sich engagieren zu können, müssen Ehrenamtliche sich zuvor als solche registrieren lassen. Ehrenamtliche Angebote können nicht ohne Absprache mit den zuständigen Stellen auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtung umgesetzt werden. Der Zugang zur und das Bewegen auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtung sind zudem i. d. R. nicht ohne vorherige Anmeldung möglich. Es ist auch schon vorgekommen, dass Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren möchten, der Zutritt zu Aufnahmeeinrichtungen verweigert wurde.

Das Engagement unterscheidet sich zusätzlich zwischen den verschiedenen Typen von Aufnahmeeinrichtungen. Während der Aufenthalt in einer EAE nur wenige Wochen umfassen soll, kann der Aufenthalt in einer ZUE ggf. mehrere Monate oder Jahre andauern.

Trotz der relativ kurzen Aufenthaltszeiten ist gerade auch das Engagement in einer EAE wichtig, insbesondere um die Schutzsuchenden bei den entscheidenden Schritten im Asylverfahren zu unterstützen (→ siehe auch: "Handlungsfeld: Informationen und Begleitung im Asylverfahren"). In einer ZUE sind viele Formen des Engagements sinnvoll und notwendig (→ siehe auch: "Handlungsfelder für das Engagement").



# Wie kann ich ehrenamtlich in einer Aufnahmeeinrichtung tätig werden?

Um sich ehrenamtlich in einer Aufnahmeeinrichtung zu engagieren, ist es zunächst wichtig, die Strukturen und Akteurinnen der Aufnahmeeinrichtungen zu kennen. Daraus ergibt sich auch, wer für ein mögliches Engagement ansprechbar ist. Die Akteurinnen in Aufnahmeeinrichtungen und ihre Funktionen haben wir im gleichnamigen Abschnitt auf Seite 22f. dieser Broschüre aufgeführt und erläutert. Wie ein Ehrenamt in einer Aufnahmeeinrichtung konkret aufgenommen werden kann, was dabei formal zu beachten ist und wie es um die Situation des ehrenamtlichen Engagements in Aufnahmeeinrichtungen aktuell beschaffen ist, stellen wir im Folgenden dar.

# Kontaktaufnahme zur Betreuungsorganisation

Ehrenamtliche, die sich engagieren möchten, können sich an die jeweilige Betreuungsorganisation der Aufnahmeeinrichtung wenden. Die Einbindung von Ehrenamtlichen ist den mit der Organisation und Betreuung beauftragten Betreuungsorganisationen in den Vorgaben der Bezirksregierungen für Aufnahmeeinrichtungen<sup>18</sup> ausdrücklich aufgegeben. Einige Betreuungsorganisationen haben eine *Ehrenamtskoordinatorin* benannt, an die sich interessierte Ehrenamtliche wenden können. Wenn es keine Ehrenamtskoordination gibt, können sich Ehrenamtliche i. d. R. an die *Betreuungsleitung* der jeweiligen Organisation wenden.

Darüber hinaus werden derzeit in einigen und künftig in allen Aufnahmeeinrichtungen sog. *Umfeld-*

managerinnen eingesetzt, deren Aufgabe es u. a. ist, Begegnungen zwischen Anwohnerinnen und Schutzsuchenden zu schaffen und "Schwellenängste" seitens der Anwohnerinnen gegenüber der Aufnahmeeinrichtung abzubauen. Die jeweiligen Kontaktdaten sind nur zum Teil öffentlich zugänglich. Deshalb bietet sich teilweise die direkte Kontaktaufnahme durch einen persönlichen Besuch an. Sollte an der Pforte bzw. dem Empfang der Aufnahmeeinrichtung nicht sofort Einlass gewährt werden, besteht die Möglichkeit, ein Schreiben an der Pforte abzugeben, welches das Anliegen eines ehrenamtlichen Engagements und einen Gesprächswunsch dazu mit einer entsprechenden Ansprechpartnerin der Betreuungsorganisation benennt.

Wenn es zu Schwierigkeiten bei der Aufnahme eines Ehrenamts kommt, kann die Einrichtungsleitung bzw. die jeweilige Stammbezirksregierung als nächsthöhere Instanz kontaktiert werden.

# Kontaktaufnahme zur Asylverfahrensberatung

Ggf. hat auch die Asylverfahrensberatungsstelle der Aufnahmeeinrichtung Bedarf an und den Wunsch nach ehrenamtlichem Engagement im Rahmen ihrer Arbeit. Wer sich bei der Asylverfahrensberatung engagieren möchte, sollte diese direkt kontaktieren und dort nach Möglichkeiten fragen, sich einzubringen. Die Kontaktdaten der Asylverfahrensberatungsstellen finden Sie in unserem Netzheft 2020 ab Seite 102.

# Was ist vor der Aufnahme eines Ehrenamts formal zu beachten?

Vor der Aufnahme eines regelmäßigen ehrenamtlichen Engagements in einer Aufnahmeeinrichtung müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Es muss ein erweitertes polizeiliches

<sup>18</sup> Vgl. Bezirksregierung Arnsberg: Vergabe Organisation und Betreuung in einer Zentralen Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge: https://docs.wixstatic.com/ugd/111939\_8be9ba2246cc409a840a374164c820b8.pdf, S. 19, (09.09.2018)

Führungszeugnis<sup>19</sup> vorgelegt werden, das nicht älter als sechs Monate ist. Ggf. ist die Abgabe einer Verschwiegenheits- bzw. Datenschutzerklärung erforderlich.

Vor dem Engagement bei einer Betreuungsorganisation wird zudem i. d. R. eine schriftliche Vereinbarung über die ehrenamtliche Tätigkeit geschlossen. Der Asylverfahrensberatung ist der Abschluss einer solchen Vereinbarung dagegen nicht durch die Bezirksregierungen vorgegeben.

Die genauen Voraussetzungen können mit der jeweiligen Ansprechpartnerin abgesprochen werden.

### Zugang zu Aufnahmeeinrichtungen

Wenn Ehrenamtliche bei der Aufnahmeeinrichtung als solche registriert sind, können sie sich zu den vereinbarten Zeiten bzw. mit vorheriger Anmeldung an der Pforte melden. Sie erhalten zum Teil einen eigenen "Dienstausweis". Diesen müssen sie i. d. R. am Körper tragen, wenn sie sich auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtung bewegen.

Wenn sich Ehrenamtliche und Bewohnerinnen aus der Aufnahmeeinrichtung bereits persönlich kennen, können Ehrenamtliche auch als Besucherinnen in die Einrichtung kommen. Für Besuche bestehen meist Regeln, die Verfahren, Orte und Zeiträume festlegen.

# Aktuelle Situation: Ehrenamt in Aufnahmeeinrichtungen

Eine Abfrage bei den Betreuungsleitungen der Aufnahmeeinrichtungen hat ergeben, dass im Zeitraum der Befragung die angesprochenen Aufnahmeeinrichtungen<sup>20</sup> mit höchstens 15 aktiven Ehrenamtlichen zusammenarbeiteten. Viele dieser

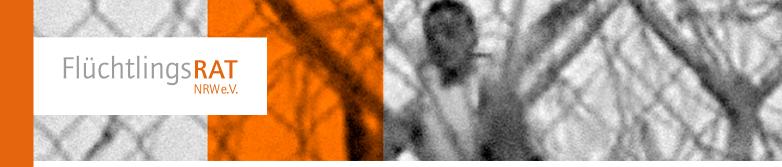
Aufnahmeeinrichtungen hatten kaum Anbindung an ehrenamtliches Engagement.

Die meisten Engagierten waren ungebundene Einzelpersonen. Teilweise arbeiten die Aufnahmeeinrichtungen auch mit Engagierten aus (Sport-)Vereinen, Initiativen, Kirchengemeinden und (Hoch-) Schulen zusammen. An vereinzelten Standorten haben sich Initiativen spezifisch für die ehrenamtliche Arbeit in einer Aufnahmeeinrichtung gegründet.

Ehrenamtliche übernehmen oder unterstützen Angebote wie Deutschvermittlung, Kinderbetreuung, Ausflüge und Sportangebote. Die in vielen Kommunen übliche Form der ehrenamtlichen Begleitung und Unterstützung Einzelner oder von Familien durch Patinnen ist in Aufnahmeeinrichtungen nur selten zu finden.

<sup>19</sup> nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes

<sup>20</sup> Der Zeitraum der Befragung lag zwischen Frühjahr und Herbst 2018. Nicht von allen Betreuungsorganisationen konnten Auskünfte eingeholt werden.



# Handlungsfelder für das Engagement

Es gibt viele unterschiedliche Möglichkeiten, sich in Aufnahmeeinrichtungen zu engagieren. Einige Formen ehrenamtlichen Engagements unterstützen nicht nur die Schutzsuchenden, sondern auch den Betrieb von Aufnahmeeinrichtungen und damit das Landesaufnahmesystem. Ein Engagement in Aufnahmeeinrichtungen des Landes sollte aus unserer Sicht ausschließlich den dort lebenden Menschen zu Gute kommen.

Im Folgenden stellen wir daher eine Auswahl von Handlungsfeldern vor, die wir als sinnvoll für die Unterstützung Schutzsuchender innerhalb der Aufnahmeeinrichtungen erachten. Das Engagement in und um Aufnahmeeinrichtungen kann als ein gesellschaftspolitisches Statement gegen den Betrieb solcher Einrichtungen und die Entrechtung darin verstanden werden. Wir stellen daher anschließend auch Möglichkeiten struktureller Unterstützung vor.

Grundsätzlich muss die Art des Engagements die Gegebenheiten vor Ort und die Bedürfnisse der Bewohnerinnen berücksichtigen. In die Überlegungen für ein sinnvolles Engagement sind daher die Lage der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung, d.h. die Anbindung zur nächsten Stadt, sowie die Art der Einrichtung (EAE oder ZUE) einzubeziehen.

## **Praktisches Engagement**

## Handlungsfeld: Unterbringungs- und Lebensbedingungen verbessern, Orientierung geben

Ehrenamtliche können Schutzsuchende in persönlichen Belangen in ihrem Alltag wertvoll unterstützen und begleiten.

### Sozialleistungskürzungen

Wenn Schutzsuchende etwa von Kürzungen oder Nichtauszahlung des ihnen zustehenden wöchentlichen Barbetrags berichten, können Ehrenamtliche sie dabei unterstützen, einen schriftlichen Bescheid über die Kürzungen zu erhalten und Kontakt zur Asylverfahrensberatung aufzunehmen, um ggf. Widerspruch gegen die Kürzungen einzulegen und einen Eilantrag beim Sozialgericht zu stellen. Oft sind die Begründungen für Leistungskürzungen nicht haltbar.

## **Ungeeignete Unterbringung**

Manchmal erkennen Ehrenamtliche Gründe dafür, dass die Unterbringung in der betreffenden Aufnahmeeinrichtung für eine Bewohnerin nicht geeignet ist. Dies kann bspw. bei Gewalt- und Folteropfern der Fall sein oder bei Frauen mit einer Risikoschwangerschaft sowie bei Personen, die auf einen Rollstuhl oder pflegende Personen angewiesen sind. Wenn ihren Bedarfen auch in einer Aufnahmeeinrichtung für vulnerable Personen nicht Rechnung getragen werden kann, ist die Bezirksregierung Arnsberg gehalten die Bewohnerin einer Kommune zuzuweisen.<sup>21</sup> Zudem gibt es gesetzlich festgelegte Gründe, die zu einer Entlassung aus der Landesaufnahme führen müssen.22 Diese werden von der Bezirksregierung Arnsberg und den Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) nicht immer beachtet.

Ehrenamtliche können Schutzsuchende in diesen Fällen dazu ermutigen, sich an die Asylverfahrensberatungsstelle der Aufnahmeeinrichtung zu wenden, die hierzu mit der Bezirksregierung bzw. der ZAB in Kontakt treten kann.

<sup>21</sup> Vgl. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration: Erlass zur Steuerung des Asylsystems – Umsetzung des Ausführungsgesetzes zu § 47 Abs. 1b AsylG: https://www.frnrw.de/fileadmin/frnrw/media/downloads/Themen\_a-Z/Asylverfahren/190716\_Erlass\_Umsetzung\_\_\_\_47\_Abs.\_1\_b\_AsylG.pdf, S. 10, (16.07.2019)

<sup>22</sup> Vgl. §§ 48-50 AsylG

# Orientierung und Unterstützung im System der Anlaufstellen und Behörden

Ehrenamtliche können generell eine Orientierung im System der Anlaufstellen und Behörden insbesondere außerhalb der Einrichtung bieten und als Wegweiser fungieren, indem sie entsprechende Anlaufstellen recherchieren und den Kontakt herstellen.

Die Kontaktherstellung zu Behörden, Rechtsanwältinnen und/oder Fachberatungsstellen kann bspw. für die Beschaffung von Geburtsurkunden für neugeborene Kinder oder für Anerkennungsverfahren von Schul- und Berufsabschlüssen in Deutschland zentral sein. Auch kann den Schutzsuchenden, wenn ein sog. Transfer in eine andere Aufnahmeeinrichtung oder der Übergang in die Kommune ansteht, das Ankommen dort ggf. bedeutend erleichtert werden, wenn bereits Kontakt zu Unterstützungsstrukturen vor Ort aufgenommen wurde. Darüber hinaus ist Unterstützung im Verlauf eines Antrags- oder Beratungsverfahrens hilfreich. So können Ehrenamtliche bspw. in einem Verfahren zur Anerkennung von beruflichen Kompetenzen bzw. Nachweisen Schutzsuchende bei der Organisation von Übersetzungen ihrer Unterlagen oder der Beantragung der Übernahme von Kosten für das Anerkennungsverfahren unterstützen.

# Handlungsfeld: Begegnungsorte schaffen und nutzen

Ehrenamtliche können Begegnungsorte schaffen. Hilfreich ist es, wenn Ehrenamtliche in der Aufnahmeeinrichtung einen Raum zur Verfügung gestellt bekommen, in dem sie mit den Schutzsuchenden regelmäßig zusammenkommen können. Dieser Raum kann dann als Anlaufstelle für die Anliegen der Schutzsuchenden dienen, ein Ort für soziale Angebote und Treffpunkt für weitere Aktivitäten außerhalb der Einrichtung sein.

Sinnvoll ist es darüber hinaus, auch in der Kommune für Begegnungsorte zu sorgen, um den Schutzsuchenden zu ermöglichen, punktuell an Angeboten und am Leben in der Kommune

teilzunehmen. Um praktische Hürden für den Besuch eines Begegnungsortes in der Kommune zu überwinden, ist es oft sinnvoll Fahrräder zur Verfügung zu stellen (→ siehe auch: "Spenden sammeln und zugänglich machen") oder einen Abholdienst einzurichten (→ siehe auch: "Einsatz für Mobilität"), bei einigen schlecht angebundenen Aufnahmeeinrichtungen ist letzteres sogar unabdingbar.

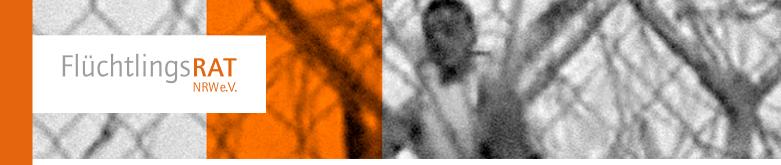
### Handlungsfeld: Besuchsdienste einrichten

Ehrenamtliche können ggf. regelmäßige Besuchsdienste organisieren, um Einzelnen psychosoziale Unterstützung und Halt zu geben. So können auch engere Kontakte zwischen einzelnen Ehrenamtlichen und Schutzsuchenden entstehen. Hierzu ist allerdings Voraussetzung, dass bereits Kontakt zu Schutzsuchenden besteht.

#### Handlungsfeld: Deutsch unterrichten

Deutsch lernen ist für viele Schutzsuchende eine Grundvoraussetzung zur Teilhabe bspw. am gesellschaftlichen Leben und am Arbeitsmarkt (→ siehe auch: "Handlungsfeld: Orientierung und Unterstützung beim Arbeitsmarktzugang"). Die Deutschvermittlung ist ein wichtiges Handlungsfeld für Ehrenamtliche, da nicht immer ausreichend reguläre oder bedarfsgerechte Angebote vorhanden und zugänglich sind (→ siehe auch: "Hintergrund: Lebensbedingungen in Aufnahmeeinrichtungen"). In den ZUEen finden i. d. R. regelmäßig Deutschkurse statt. Ehrenamtliche können sich hier unterstützend einbringen oder auch eigene Kurse anbieten. Die sinnvolle Ausgestaltung hängt von den Bedingungen vor Ort ab. Hier sind u. a. folgende Fragen relevant: Wie viele Bewohnerinnen leben in der Aufnahmeeinrichtung? Werden bereits Kurse angeboten? Wie häufig finden diese statt? Wer führt sie durch? Werden die Bewohnerinnen erreicht? Dürfen alle Bewohnerinnen an den Kursen teilnehmen?

In aller Regel finden in den ZUEen nur Deutschkurse für Anfängerinnen statt. Mit der



Ausdehnung der Verweildauer in Aufnahmeeinrichtungen kann es zunehmend vorkommen, dass Bewohnerinnen diese Kurse bereits abgeschlossen haben und einen Kurs auf fortgeschrittenem Niveau benötigen würden. Wenn es hierfür einen Bedarf gibt, könnten Ehrenamtliche, die über das nötige Handwerkszeug verfügen, ggf. eine Deutschlerngruppe für Fortgeschrittene anbieten. Auch die Bildung von Tandems bzw. das Treffen zum Gespräch (→ siehe auch: "Begegnungsorte schaffen und nutzen" und "Besuchsdienste einrichten") können sinnvolle Formen des Engagements sein.

# Handlungsfeld: Informationen und Begleitung im Asylverfahren

Schutzsuchende in den Aufnahmeeinrichtungen sind auf Informationen über das Asylverfahren angewiesen. Insbesondere eine Vorbereitung auf die Anhörung durch die Aufarbeitung der oft komplexen Fluchtgeschichte ist zentral, um in der Anhörungssituation so detailliert, vollständig und widerspruchsfrei wie möglich vortragen zu können. Widersprüche oder eine oberflächliche Darstellung können eine Ablehnung des Asylantrags zur Folge haben. Die Beratung zum Asylverfahren ist in erster Linie Aufgabe der Asylverfahrensberatungsstellen. In der EAE führt die oftmals zügig erfolgende Terminierung der Anhörung im Asylverfahren jedoch häufig dazu, dass die Schutzsuchenden nicht rechtzeitig von der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Asylverfahrensberatung erfahren oder vor der Anhörung dort keinen Termin vereinbaren können. Die fehlende Unterstützung durch die Asylverfahrensberatung kann u. a. dazu führen, dass möglicherweise vorhandene Traumatisierungen nicht berücksichtigt werden. Ehrenamtliche können Schutzsuchende über die Möglichkeit der Asylverfahrensberatung informieren (→ siehe auch: "Orientierung und Unterstützung im System der Anlaufstellen und Behörden").

In Absprache mit der Asylverfahrensberatung können Ehrenamtliche zudem eine wertvolle Unterstützung der Einzelnen im Asylverfahren sein. Sie können Informationen über die Anhörung geben, beim Zusammentragen von Beweisen und Daten der Fluchtgeschichte unterstützen, in die Beratung und zu Behördenterminen begleiten sowie ggf. bei der Beauftragung von Rechtsanwältinnen oder der Erlangung einer fachärztlichen Behandlung bzw. einer ärztlichen Stellungnahme helfen.

Für den Einsatz in der EAE Essen qualifiziert bspw. der Verein Pro Asyl/Flüchtlingsrat Essen im Rahmen des Projekts "AsylFairFahren" Ehrenamtliche, die anschließend insbesondere vulnerable Schutzsuchende durch das Asylverfahren begleiten. Die Begleitung kann die Aufarbeitung der Fluchtgeschichte, die Begleitung zur Anhörung und die Unterstützung im Gerichtsverfahren nach einer Ablehnung umfassen. Mehr Informationen zum Projekt finden sich unter: https://www.proasylessen.de/index.php?id=186.

# Handlungsfeld: Unterstützung bei der Anmeldung von Kindern in Schulen

Kinder haben in Aufnahmeeinrichtungen in NRW zwar keine Schulpflicht, jedoch ein Schulbesuchsrecht (→ siehe auch: "Hintergrund: Lebensbedingungen in Aufnahmeeinrichtungen"). Über diese Möglichkeit werden Familien i. d. R. nicht informiert. Ehrenamtliche können Eltern in Aufnahmeeinrichtungen dabei unterstützen das Recht ihrer Kinder auf Schulbesuch durchzusetzen. Sie können bspw. mit den Eltern gemeinsam versuchen, die Kinder in einer örtlichen Schule anzumelden. In einigen Orten ist dies gelungen. Manche Schulen lehnen die Aufnahme ab, etwa mit der Begründung, dass sie keine Plätze zur Verfügung haben. Grundsätzlich besteht dann die Möglichkeit, gegen die Verwehrung des Rechts auf Schulbesuch zu klagen. Die betroffenen Familien haben aufgrund ihrer unsicheren aufenthaltsrechtlichen Situation jedoch häufig nicht den Mut und nicht die Ressourcen, dies zu tun. Falls eine Familie dies versuchen möchte, können Ehrenamtliche hierbei ebenfalls unterstützen.

Informationen, wie Ehrenamtliche bei der Umsetzung des Schulbesuchsrechts strukturell

unterstützen können, finden sich im Abschnitt "Strukturelles Engagement".

# Handlungsfeld: Orientierung und Unterstützung beim Arbeitsmarktzugang

Mit den aktuellen gesetzlichen Neuerungen haben auch Schutzsuchende, die in Aufnahmeeinrichtungen leben, nach Verstreichen der "Wartefrist" ggf. einen Zugang zum Arbeitsmarkt ( $\rightarrow$  siehe auch: "Hintergrund: Lebensbedingungen in Aufnahmeeinrichtungen"). Eine Beschäftigung, die den Lebensunterhalt sichert, verhilft nicht nur zu einem unabhängigen Einkommen, sondern führt auch dazu, dass Schutzsuchende später qqf. in derjenigen Kommune leben können, in der sie einer Beschäftigung nachgehen, statt einer ganz neuen Stadt zugewiesen zu werden. Neben den ohnehin bestehenden Schwierigkeiten für Personen, die neu und ohne gesicherten Aufenthalt in Deutschland sind, eine Arbeit zu finden, bergen das Finden und die Aufnahme einer Beschäftigung aus einer Aufnahmeeinrichtung heraus indes zusätzliche Hürden. So sind für die Bewerbung um eine Stelle und die Aufnahme einer Arbeit meist Deutschkenntnisse eine wichtige Voraussetzung, die Schutzsuchende indes oft nur über ehrenamtliche Sprachlernangebote erwerben können (→ siehe auch: "Handlungsfeld: Deutsch unterrichten"). Auch die Lage der Einrichtung kann die Möglichkeit, eine Beschäftigung aufzunehmen, erheblich beeinflussen. Wenn die Aufnahmeeinrichtung sehr abgelegen ist und keine oder eine unzureichende Anbindung an den ÖPNV besteht, wird die Aufnahme einer Beschäftigung sogar regelmäßig nicht möglich sein.

Ehrenamtliche können jedoch auch in diesem Fall wertvolle Unterstützung dabei leisten, auf den Arbeitsmarktzugang vorzubereiten. Sie können den Kontakt zur Bundesagentur für Arbeit (BA) herstellen und begleiten ( $\rightarrow$  siehe auch: "Orientierung und Unterstützung im System der Anlaufstellen und Behörden"), damit Schutzsuchende als Kundinnen registriert werden und sich bspw. darüber informieren können, welche Maßnahmen der

Arbeitsförderung zu welchem Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

In Vorbereitung auf einen späteren Arbeitsmarktzugang können Ehrenamtliche zudem Interessen und bisher erworbene Qualifikationen der Schutzsuchenden erfassen. Um die "Wartefrist" sinnvoll zu überbrücken sowie den Schutzsuchenden die Möglichkeit zu geben, den deutschen Arbeitsmarkt kennenzulernen, vorhandene berufliche Kompetenzen zu erhalten und erworbene Sprachkenntnisse anzuwenden, können sie geeignete "Hospitationen" oder ehrenamtliche Tätigkeiten vermitteln.<sup>23</sup> Wenn die "Wartefrist" verstrichen ist und grundsätzlich die Voraussetzungen für einen Arbeitsmarktzugang vorliegen,<sup>24</sup> können Ehrenamtliche bei der Ausbildungs- und Arbeitssuche unterstützen. Sie können potenzielle Arbeitgeberinnen ansprechen und sensibilisieren, beim Verfassen von Bewerbungen und der Beantragung bspw. der Übernahme von Bewerbungskosten unterstützen sowie ggf. zur Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) begleiten, um eine Beschäftigungserlaubnis zu beantragen.

## **Strukturelles Engagement**

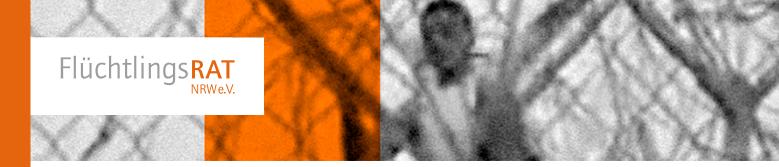
#### Öffentlichkeit schaffen

Über die Aufnahmeeinrichtungen und die dortigen Lebensbedingungen ist in der Bevölkerung wenig bekannt. Selbst in einer Kommune, in der eine Aufnahmeeinrichtung liegt, wissen die Anwohnerinnen oft nichts über diese.

Wenn Ehrenamtliche über ihre Erfahrungen, ihr Engagement und über die Lebensbedingungen der Bewohnerinnen in der Aufnahmeeinrichtung berichten, tragen sie zur Erhöhung der Sichtbarkeit

<sup>23</sup> Während der "Wartefrist" müssen dies Tätigkeiten sein, für die keine ausländerbehördliche Erlaubnis erforderlich ist.

<sup>24</sup> Um zu klären, ob die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich möglich ist, können sich Schutzsuchende an die Asylverfahrensberatungsstelle oder eine Regionale Flüchtlingsberatungsstelle wenden. Die Kontaktdaten finden Sie in unserem Netzheft.



bei und schaffen Anknüpfungspunkte für zivilgesellschaftliche Solidarität.

Der Flüchtlingsrat NRW e.V. hat ein Webforum eingerichtet, das dem Austausch von Erfahrungen aus Aufnahmeeinrichtungen und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Situation von Schutzsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen dient. Zudem soll es einen Beitrag zur Vernetzung von Ehrenamtlichen in Aufnahmeeinrichtungen leisten. Auf der Informationsplattform werden fachliche Informationen, Medienberichte und Erfahrungsberichte von Besuchen vor Ort bereitgestellt. Zudem besteht in einem internen Forum die Möglichkeit zum Austausch und zur Diskussion.

Wir freuen uns, wenn Ehrenamtliche die Erfahrungen mit ihrem Engagement in Aufnahmeeinrichtungen unter der folgenden Webadresse mit uns und anderen teilen: https://www.forumlandesunterbringung.de. Erfahrungsberichte, die im Webforum veröffentlicht werden sollen, können an landesunterbringung@frnrw.de gesendet werden.

# Recht auf Bildung: Lösungen auf kommunaler Ebene finden

Wenn die örtlichen Schulen eine Aufnahme von Kindern aus der Aufnahmeeinrichtung ablehnen (→ siehe auch: "Handlungsfeld: Unterstützung bei der Anmeldung von Kindern in Schulen"), ist es sinnvoll, sich strukturell des Themas "Schule für alle" anzunehmen. Alle Kinder haben das Recht auf Bildung. Dieses muss nach spätestens drei Monaten Aufenthalt in Deutschland verwirklicht werden.<sup>25</sup> Haupt- oder ehrenamtliche Bildungsangebote, die in Aufnahmeeinrichtungen vereinzelt angeboten werden, können einen regulären Schulbesuch nicht ersetzen und vermögen das Recht auf Bildung nicht einzulösen. Sie erfüllen darüber hinaus nicht die weiteren Funktionen, die Schule "nebenbei" einnimmt – wie bspw. alltägliche Kontakte zu Gleichaltrigen aus der ansässigen Bevölkerung.

Die Kommunen und Kreise sehen sich häufig nicht in der Verantwortung, das Schulbesuchsrecht für die Kinder, die in Aufnahmeeinrichtungen leben, einzulösen, da die Einrichtungen in Landesverantwortung stehen. Konkretes Ziel struktureller Unterstützung könnte eine Vereinbarung mit dem Schulamt über den Schulbesuch der Kinder aus der Aufnahmeeinrichtung darstellen. Ggf. kann auch die Übernahme von Kosten für Schulmaterialien, -verpflegung und Bustickets für den Schulweg im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) erreicht werden.

Um der Forderung nach regulärer Bildung für alle Kinder mehr Nachdruck zu verleihen, ist es sinnvoll, ein Bündnis aus verschiedenen Akteurinnen zu schaffen; bspw. mit Vereinen und Verbänden, die sich dem Kindeswohl und Kinderrechten verschrieben haben.

### Spenden sammeln und zugänglich machen

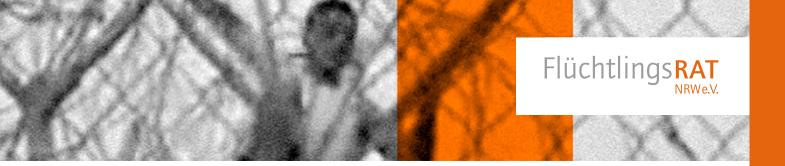
Das Sammeln und Zugänglichmachen von Geldspenden durch ehrenamtliche Unterstützerinnen kann eine erhebliche Unterstützung zur Organisation des täglichen Lebens darstellen und manchmal von existenzieller Bedeutung sein. Für viele essenzielle Dinge, wie die Beauftragung einer Rechtsanwältin und das Bezahlen der Fahrtkosten zu regelmäßigen Terminen oder im Falle eines Schulbesuchs, entstehen Kosten, die häufig nicht anderweitig gedeckt werden können.

Auch in besonderen Bedarfslagen kann das Sammeln von Spenden Schutzsuchende unterstützen. Bspw. verbessern Fahrräder u.U. erheblich die Mobilität von Schutzsuchenden (→ siehe auch: "Einsatz für Mobilität").

#### Einsatz für Mobilität

Auch außerhalb der Aufnahmeeinrichtung Anlaufstellen und Angebote in Anspruch nehmen zu können, stellt vielfach eine Verbesserung der Lebenssituation von Schutzsuchenden dar.

Ein Hindernis ist die eingeschränkte Mobilität der Schutzsuchenden in den oft abgelegenen



Aufnahmeeinrichtungen. Ein sinnvolles Ziel strukturellen Engagements ist es daher, die Mobilität der Schutzsuchenden zu erhöhen und damit Anlaufstellen, Angebote und Strukturen in der Kommune zugänglich zu machen. Ehrenamtliche können sich strukturell gegenüber der Kommune bzw. dem Kreis für die Einrichtung eines regelmäßigen Shuttle-Services oder einer ganztägigen regulären Busverbindung zwischen Aufnahmeeinrichtung und Kommune einsetzen.

Die Bewohnerinnen von Aufnahmeeinrichtungen bei konkreten (ehrenamtlichen) Angeboten in der Kommune mitzudenken und eine Anbindung an diese zu schaffen, kann zudem in Arbeitskreisen angeregt werden, an denen Ehrenamtliche auf kommunaler Ebene häufig gemeinsam mit verschiedenen Akteurinnen aus der Flüchtlingsarbeit beteiligt sind. Wenn bspw. ein (ehrenamtlicher) Sprachkurs in der Kommune angeboten wird, kann ggf. ein Fahrdienst direkt zum Kurs organisiert werden.

#### Mitsprechen an Runden Tischen

In den Aufnahmeeinrichtungen sind wöchentliche Runde Tische vorgesehen, an denen Vertreterinnen der Bezirksregierung, der Betreuungsorganisation, der Beratungs- und Beschwerdestelle sowie ggf. Vertreterinnen der jeweiligen Kommune zusammenkommen, um aktuelle Belange der Aufnahmeeinrichtung zu besprechen. Ehrenamtliche, die sich langfristig in Aufnahmeeinrichtungen engagieren, könnten anregen, dass eine Vertreterin der Ehrenamtlichen in Abständen regelmäßig als Gast zum Runden Tisch eingeladen wird, um für sie relevante Informationen zu erhalten, Anliegen und Themen einbringen und sich so für eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Schutzsuchenden einsetzen zu können.

## Mitmachen bei der Kampagne #NichtMeineLager

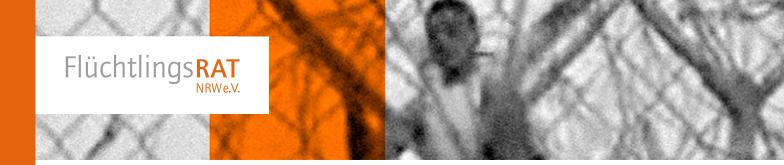
Die Kampagne #NichtMeineLager von ProAsyl und den Landesflüchtlingsräten richtet sich gegen die

Entwürdigung und Entrechtung von Schutzsuchenden in Lagern, AnkER- und Haftzentren.

Der Aufruf lautet: Schutzsuchende Menschen werden in Lagern und Haftzentren ihrer Würde und häufig auch ihrer Rechte beraubt. Dies sind nicht meine Lager: Ich fordere Deutschland und die EU dazu auf, die Politik der Inhaftierung und Festsetzung als Maßnahmen zur Abschreckung und Abwehr von Flüchtlingen zu beenden. Der Zugang zu Schutz und das Recht auf Asyl müssen gesichert sein. Die Menschenrechte sind unantastbar!

Mitmachen: #NichtMeineLager www.NichtMeineLager.de





# **Anhang**

## Akteurinnen in Aufnahmeeinrichtungen und ihre Funktionen

### Einrichtungsleitung: Die Bezirksregierungen

Aufnahmeeinrichtungen sind Einrichtungen des Landes NRW. Während die EAEen dabei zumeist in der Verantwortung der jeweiligen Kommune unter Aufsicht der Bezirksregierungen betrieben werden, liegen die ZUEen in der alleinigen Zuständigkeit des Landes. Die Einrichtungsleitung der Aufnahmeeinrichtungen obliegt den Beschäftigten der jeweiligen Bezirksregierung vor Ort. Die Einrichtungsleitung stellt den Betrieb der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung und deren Aufgabenerfüllung sicher. Sie trifft hoheitliche Entscheidungen und überwacht und kontrolliert die Einhaltung der in Leistungsbeschreibungen festgeschriebenen Standards.

### Die Betreuungsorganisationen

Für die Organisation und den Betrieb der Einrichtungen sowie die Betreuung und Versorgung der Schutzsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen beauftragen die Bezirksregierungen nichtstaatliche, gemeinnützige oder privatgewerbliche Betreuungsorganisationen.

Die Betreuungsorganisation ist insbesondere zuständig für die Ausstattung der Einrichtung, die Organisation der Gemeinschaftsverpflegung, die Versorgung und soziale Betreuung der Bewohnerinnen, Angebote zur Freizeitgestaltung und den Betrieb einer Sanitätsstation. Die Sanitätsstation soll die medizinische Versorgung der Bewohnerinnen gewährleisten. Wochentags ist diese tagsüber mit mindestens einer (Kinder-)Krankenpflegerin besetzt. Dort finden auch Sprechstunden durch (meist) externe Ärztinnen statt.

#### Die Sicherheitsdienste

Für die Sicherheit der Aufnahmeeinrichtungen nach innen und außen soll ein Sicherheitsdienst sorgen. Der Sicherheitsdienst ist insbesondere für die Zugangskontrolle an der Pforte der Aufnahmeeinrichtung zuständig. Zudem führen die Mitarbeiterinnen des Sicherheitsdienstes regelmäßige Kontrollgänge auf dem Einrichtungsgelände durch. Sie beaufsichtigen die Auszahlung des wöchentlichen Barbetrags, die Essens- und Kleiderausgabe, Neuankünfte sowie sog. Transfers und werden hinzugerufen, um in konflikthaften Situationen zur Deeskalation beizutragen.

## Die unabhängigen Asylverfahrensberatungsstellen und das Beschwerdemanagement

In jeder Aufnahmeeinrichtung in NRW sind Asylverfahrensberatungsstellen und eine Beschwerdestelle angesiedelt. Die Beratungsstellen werden von einem Wohlfahrtsverband oder einem anderen gemeinnützigen Verein getragen.

Die Asylverfahrensberatung berät und informiert unabhängig von behördlichen Stellen zum Asylverfahren.

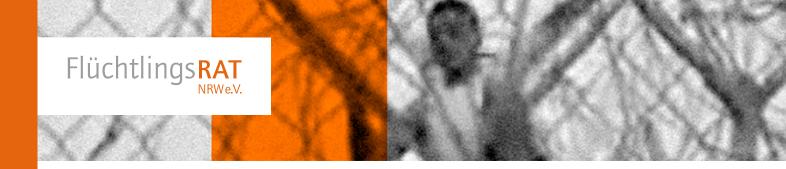
Die Dezentralen Beschwerdestellen nehmen Beschwerden von Schutzsuchenden auf und unterstützen die Lösungsfindung mit den betreffenden Akteurinnen vor Ort. Wenn es um grundsätzliche Mängel geht oder Menschenrechte verletzt werden, ziehen die Beschwerdestellen die Überregionale Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement hinzu.

## Die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB)

Die ZABn sind besondere Ordnungsbehörden der Städte Bielefeld, Köln und Essen sowie der Kreise Coesfeld und Unna. Sie unterstehen den Bezirksregierungen und sind für den jeweiligen Regierungsbezirk zuständig. Ihre Aufgaben sind u. a. die Organisation von Abschiebungen und die Beschaffung von Passersatzpapieren. Sie führen zudem sog. Rückkehrinformationen in den Aufnahmeeinrichtungen durch, zu denen Schutzsuchende eingeladen werden, deren Asylantrag abgelehnt worden ist. Zugleich sind die ZABn indes für ausländer- und passrechtliche Angelegenheiten in den Aufnahmeeinrichtungen zuständig. Sie nehmen also die Aufgaben wahr, für die in der Kommune die örtliche Ausländerbehörde zuständig ist. Darunter fällt neuerdings bspw. auch die Erteilung einer Beschäftiqunqserlaubnis.

# Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist für die Durchführung der Asylverfahren zuständig. Die Bundesbehörde ist in jedem Bundesland mit Standorten vertreten. So ist allen EAEen eine Außenstelle (Ankunftszentrum) des BAMF zugeordnet. Diese befinden sich entweder auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtungen oder in deren Nähe. Dort finden die Antragstellung, die Anhörungen und die Entscheidung im Rahmen der Asylverfahren statt. Ankunftszentren gibt es in NRW in den Städten Bielefeld, Bonn, Dortmund und Mönchengladbach. Weitere Außenstellen des BAMF befinden sich in Bochum, Düsseldorf, Essen, Köln und Unna



## Aufnahmeeinrichtungen in NRW\*

### Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE)

Regierungsbezirk Arnsberg Regierungsbezirk Düsseldorf

EAE Unna Massen EAE Essen

EAE Mönchengladbach

Regierungsbezirk Detmold Regierungsbezirk Köln

EAE Bielefeld EAE Köln/Bonn

### Zentrale Unterbringungseinrichtungen (ZUE)

Regierungsbezirk Arnsberg Regierungsbezirk Düsseldorf Regierungsbezirk Münster

ZUE HammZUE NeussZUE DorstenZUE MöhneseeZUE NiederkrüchtenZUE Ibbenbüren

ZUE OlpeZUE Ratingen-TiefenbroichZUE MarlZUE RüthenZUE Rees I + IIZUE Münster

ZUE Wickede-Wimbern ZUE Rheinberg ZUE Rheine

ZUE Viersen ZUE Schöppingen

Regierungsbezirk Detmold Regierungsbezirk Köln

ZUE Bad Driburg ZUE Bonn Bad-Godesberg

ZUE Borgentreich ZUE Düren

ZUE Herford ZUE Euskirchen

ZUE Kall
ZUE Kerpen
ZUE Kreuzau
ZUE Schleiden
ZUE St. Augustin
ZUE Wegberg

<sup>\*</sup> Anzahl und Standorte der Aufnahmeeinrichtungen unterliegen Veränderungen; die Auflistung bildet den Stand im Januar 2020 ab.

# Notizen


# Notizen


# Flüchtlingsrat NRW e.V.

Wittener Straße 201 44803 Bochum

Tel.:0234/587315 60 Fax:0234/587315 75

<info@frnrw.de>

